



**Der Grüne Klub im
Wiener Rathaus**
A-1082 Wien

Telefon (01) 4000-81800
Telefax (01) 4000-99-81811
E-Mail: wien@gruene.at
Web: <http://wien.gruene.at>

An
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf 218/ME

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den auf der Rückseite angeführten Änderungen wird das Kilometergeld für zu Fuß gehen und Radfahren ersatzlos gestrichen. Eine Streichung der Unterstützung der Wahl von emissionslosen Verkehrsmitteln für Arbeits- und Dienstwege ist nicht nur das falsche Signal in Zeiten des Klimawandels, sondern übertrifft in ihren volkswirtschaftlichen Folgekosten die möglichen, vergleichsweise minimalen Einsparungen bei weitem, sind doch alltägliches Radfahren und Fußgehen laut WHO und zahlreichen internationalen Untersuchungen gesundheitsfördernd und damit entlastend für das Gesundheitsbudget. Darüber hinaus widerspricht diese vorgeschlagene Maßnahme den Zielen des Österreichischen Masterplans Radverkehr des Lebensministeriums.

Namens der Wiener Grünen lehne ich daher die im Ministerialentwurf 218/ME der laufenden Gesetzgebungsperiode vorgesehene Streichung des Kilometergelds für Gehen und Radfahren ab und ersuchen die Zuständigen, diese Änderungen nicht vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

GR Rüdiger Maresch,
Umweltsprecher der Wiener Grünen

0/0

Änderungen lt. Begutachtungsentwurf:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00218/index.shtml

Unter Punkt 5 "Änderung der Reisegebührenvorschrift" wird folgendes angeführt:

8. § 10 Abs. 5 und 7 entfällt.

9. § 11 entfällt.

In der derzeitigen Reisegebührenvorschrift lauten die Absätze folgendermaßen:

§ 10. (5) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld (§ 11).

(7) Bei Benützung eines dem Beamten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld mit der Maßgabe, daß die Entschädigung 25 vH des Kilometergeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden.

§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken...

Aus oben angeführten Gründen ist diese Streichung abzulehnen.